Gesundheitswesen.

Krankenhäuser.

A. Staatliche Krankenanstalten.

Die drei Allgemeinen Krankenhäuser St. Georg, Eppendorf und Barmbeck unterstehen dem Krankenhauskollegium. Letzteres besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und acht von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern. Die Leitung der Allgemeinen Krankenhäuser wird ausgeübt im Allgemeinen Krankenhause St. Georg durch eine aus einem ärztlichen Direktor und einem Verwaltungsdirektor bestehende Direktion, in den Allgemeinen Krankenhäusern Eppendorf und Barmbeck durch einen Direktor, der Arzt sein muss, und einen diesem unterstellten Verwaltungsdirektor. Die gemeinsamen Aufnahmebedingungen für diese Anstalten finden sich weiter unten angegeben.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter Krankenhausverwaltung.

I. Das Allgemeine Krankenhaus St. Georg,

Lohmühlenstr., enthält 1790 Krankenbetten; 75 Aerzte und 310 Schwestern, Pfleger und Pflegerinnen sind in der Anstalt tätig. Es besitzt: 1) drei Abt. für innere Kranke; 2) zwei Abt. für chirurgisch Kranke; 3) eine Abt. für Haut- und Geschlechtskranke; 4) eine gynäkologische Abteilung mit geburtshilflicher Notstation; 5) eine Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskranke; 6) eine Säuglingsabteilung; 7) ein Röntgen-Institut; 8) eine Abteilung für physikalische Therapie; 9) ein pathologisches Institut mit Abteilungen für Serologie und Chemie; 10) drei Polikliniken: eine für chirurgisch Kranke, eine für Augenkranke, eine für Ohren- und Nasenkranke; in diesen wird von 11—1 Mittags unbemittelten Kranken unentgeltliche Hilfe gewährt. Der Nachweis der Mittellosigkeit kann verlangt werden. Ferner besteht eine zahnärztliche Versorgung für Insassen der Anstalt. Die Besuchszeit der Kranken im Allgemeinen Krankenhause St. Georg ist Mittwochs und Sonntags von 2½—4 Uhr. Die Bureaus sind geöffnet vom 1. 4. bis 31. 10. von 8—4, vom 1. 11. bis 31. 3. von 9—5 Uhr.

II. Das Allgemeine Krankenhaus Eppendorf

enthält 2450 Krankenbetten; es besitzt fünf medizinische Abteilungen, zwei chirurgische Abteilungen; eine Augenabteilung, eine gynaekologische (Frauen-) Abteilung (Entbindungs-Anstalt) mit Säuglingsabteilung, eine Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke, eine Abteilung für Hautkranke, ein Ambulatorium für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke, ein chirurgisches Ambulatorium, eine Abteilung für physikalische Therapie, ein Röntgeninstitut, ein pathologisches Institut mit Abteilungen für Serologie, für Physiologie und klinische Chemie. Ausserdem besteht für die Patienten der Anstalt eine zahnärztliche Versorgung. Die öffentliche Besuchszeit ist: für Kranke der allgemeinen (IV.) Verpflegungsklasse Mittwochs und Sonntags v. 2½—4, für Kostgänger täglich v. 2½—4 Uhr nachm. Die Bureaus sind geöffnet: März bis Oktbr. v. 8—4, Novbr. bis Febr. v. 9—5 Uhr.

III. Das Allgemeine Krankenhaus Barmbeck

ist am 1. Oktober 1914 fertiggestellt und seit diesem Termin voll in Betrieb genommen worden. Es besitzt drei Abteilungen für innere Medizin und eine Infektionskrankenabteilung, zwei Abteilungen für chirurgisch Kranke, eine Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke, eine Abteilung für gynäkologisch Kranke* mit Säuglingsabteilung und geburtshilflicher Notstation, * eine Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskranke, ein Röntgeninstitut, eine Abteilung für psychisch-verdächtige Kranke, * eine Abteilung für Augenkranke und ein Pathologisches Institut mit Abteilungen für Serologie und Chemie. — Die Besuchszeit für die Kranken ist Sonntags und Mittwochs 2½ bis 4 Uhr.

* (Belegung dieser Stationen ist erst nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen.)

Bedingungen zur Aufnahme in den drei Anstalten.

Die Aufnahme der Kranken findet in der Regel zwischen 10 und 4 Uhr, in dringenden Fällen zu jeder anderen Stunde im Krankenhause statt.

Kranke werden niemals vom Krankenhause eingeholt; der Transport ist vom Kranken selbst, dessen Angehörigen oder Vertretern zu beschaffen. Soll derselbe vermittels eines Krankenwagens der Sanitätskolonne erfolgen, so ist bei der Polizeibehörde (nächste Polizeiwache) darum nachzusuchen.

Das tarifmässige Kostgeld beträgt:

A. Für Personen, welche in Hamburg wohnen oder infolge ihres Arbeitsverhältnisses hier der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie für Seeleute auf Schiffen, welche im Hamburger Hafen liegen:

In der	I. Verpflegungsklasse	ℳ 15.—	pro Tag
„ „	II. „	„ 9.—	„ „
„ „	III. „	„ 5.—	„ „
„ „	IV. „ für Erwachsene	„ 3.—	„ „
	für Kinder unter 10 Jahren	„ 2.—	„ „

Für Kostgängerinnen, die ihre Niederkunft erwarten, niederkommen oder das Wochenbett abhalten, sind erhöhte Kostgeldsätze zu zahlen, und zwar:

In der	II. Verpflegungsklasse	ℳ 11.—	pro Tag
„ „	III. „	„ 6.—	„ „

(I. Verpflegungsklasse wird nicht gewährt.)

Für Flaschenkinder und Brustkinder der Kostgängerinnen ist zu zahlen:

In der	II. Verpflegungsklasse	ℳ 4.—	pro Tag
„ „	III. „	„ 2.50	„ „
„ „	IV. „ für Flaschenkinder	„ 1.50	„ „
	„ Brustkinder	„ 1.—	„ „

B. Für Personen, welche in Hamburg weder wohnen, noch hier der Krankenversicherungspflicht unterliegen:

In der	I. Verpflegungsklasse	ℳ 20.—	pro Tag
„ „	II. „	„ 13.—	„ „
„ „	III. „	„ 8.—	„ „
„ „	IV. „ für Erwachsene	„ 5.—	„ „
	für Kinder unter 10 Jahren	„ 3.—	„ „

Für Kostgängerinnen, die ihre Niederkunft erwarten, niederkommen oder das Wochenbett abhalten, sind erhöhte Kostgeldsätze zu zahlen, und zwar:

In der	II. Verpflegungsklasse	ℳ 15.—	pro Tag
„ „	III. „	„ 9.—	„ „

(I. Verpflegungsklasse wird nicht gewährt.)

Für Flaschenkinder und Brustkinder der Kostgängerinnen ist zu zahlen:

In der	II. Verpflegungsklasse	ℳ 6.—	pro Tag
„ „	III. „	„ 3.50	„ „
„ „	IV. „ für Flaschenkinder	„ 2.25	„ „
	„ Brustkinder	„ 1.75	„ „

Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden je als volle Verpflegungstage gerechnet; Kranken bei ihrer Entlassung mitgegebene Binden und Bandagen, Stelzfüsse, Bruchbänder, Plattfussstiefel u. dgl., welche nötig waren, um die Entlassung zu ermöglichen, sind im Kostgeld nicht mit einbegriffen und müssen besonders bezahlt werden. Jeder Kranke hat bei der Aufnahme mitzubringen: 1. Die Bescheinigung eines Arztes, welche ein für die ärztliche Behandlung im Krankenhause geeignetes Leiden des Kranken nachweisen muss. 2. Legitimationspapiere, als: Geburtsurkunde oder Taufschein, Anmeldeschein oder Dienstbuch, Heiratsurkunde oder Trauschein. 3. Sicherstellung der Kurkostenzahlung, entweder durch Beibringung eines Überweisungsscheines einer Krankenkasse, oder einer Zahlungsverpflichtung von einem solventen Zahler, oder Vorausbezahlung der Kurkosten für 30 Tage. — Die von auswärts hierherkommenden Kranken haben Zahlungsbürgschaft abseiten des Gemeindevorstandes ihres Wohnortes beizubringen. Mittellose müssen einen Überweisungsschein der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt bezw. der Polizeibehörde einliefern. In dringenden Fällen wird die sofort nötige Hilfe nicht versagt und jederzeit Aufnahme gewährt, wenn auch die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind; doch hat solches dann nachträglich zu geschehen. Jeder, welcher die tarifmässige Zahlung ganz oder teilweise nicht leistet, wird der zuständigen Armenbehörde angemeldet. Diese leistet, sofern wirkliches Unvermögen sich herausstellt, dem Krankenhause Zahlung aus öffentlichen Mitteln und führt den tunlichen Ersatz der verursachten Ausgabe herbei.

Das Hafenkrankenhaus

am Elbpark, erbaut 1898 bis 1900, vollständig in Betrieb genommen am 1. Januar 1901, untersteht der Polizeibehörde und dient mit seinen sämtlichen Anlagen in erster Linie gesundheits- und wohlfahrtspolizeilichen Zwecken.

Es umfasst:

1. **Den Krankenpavillon mit Entbindungsanstalt, Verbandstation und Haus für Unruhige.**
2. **Die Hautstation** (befindet sich während der Kriegszeit im Allgemeinen Krankenhaus Barmbeck).
3. **Die Reinigungs- und Desinfektionsanstalt.**
4. **Das Leichenhaus mit der Anatomie** und
5. **Das Beobachtungshaus** (befindet sich während der Kriegszeit im Asyl für obdachlose Familien in der Jarrestrasse).

Die Krankenabteilung enthält 110 Betten für Männer und 22 für Frauen. In derselben finden Aufnahme alle von Organen der Polizeibehörde zugeführten, aber auch diejenigen sich selbst meldenden Personen, welche sofortiger ärztlicher Hilfe bedürfen.

Die Hautstation, untergebracht im Erdgeschoss des Beobachtungshauses, enthält 14 Betten für Männer und 14 für Frauen. In derselben werden alle mit Hautkrankheiten behafteten Personen aufgenommen.

Die Reinigungs- und Desinfektionsanstalt ist bestimmt für polizeilich festgenommene, der Reinigung bedürftige Personen und für solche, die sich zu diesem Zwecke freiwillig hier melden. Die Reinigung erfolgt durch ein Bad und gleichzeitige Desinfektion der Kleider.

Das Leichenschauhaus dient zur Aufnahme aller Leichen, bezüglich deren ein polizeiliches Interesse vorliegt. Diese Leichen werden bis zur Beerdigung in Kühlzellen aufbewahrt, und wenn unbekannt, in Schauzellen ausgestellt.

Die Anatomie enthält 2 Laboratorien, 2 Obduktionsräume, eine wissenschaftliche Bibliothek und einen Hörsaal für die Lehrkurse freiwilliger Krankenpfleger und zur Vorbereitung für die Heilgehilfenprüfung.

In dem Beobachtungshause finden in Epidemiezeiten gesunde Personen aus infizierten Häusern oder Schiffen Aufnahme, durch deren Isolierung der Verbreitung von Seuchen vorgebeugt werden soll. Es können hier etwa 70 Personen untergebracht werden.

Im Hafenkrankenhause finden jederzeit Aufnahmen statt. Die Verpflegung und Behandlung aller Kranken erfolgt zum Preise von ℳ 2.50 bezw. für Auswärtige von ℳ 3,50 pro Tag. Für ärztliche Hilfe und Anlegung eines Verbandes werden ℳ 3 berechnet.

Besuchszeit der Kranken ist Sonntags und Mittwochs Nachmittags von 2—4, in dringenden Fällen auch zu jeder anderen Tageszeit.

Reinigungsbedürftige können sich werktäglich mittags 1 Uhr beim Pförtner melden. Für ein Reinigungsbad und Desinfektion der Kleider wird ℳ 0.50 berechnet. Notorisch mittellose Personen zahlen keine Reinigungskosten.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter polizeiliche und innere Angelegenheiten.

Das Institut für Geburtshilfe

an der Finkenau und Uferstrasse (Eingang und Einfahrt Finkenau 35) untersteht dem Medizinalkollegium. Die Anstalt bietet Platz für 60 Schwangere, 128 Wöchnerinnen, 30 Heilinge, 20 unterleibskranke Frauen und 40 kranke und pflegebedürftige Säuglinge. Das Institut dient gleichzeitig zur Ausbildung der Hebammen, Wochenpflegerinnen und Säuglingspflegerinnen. Meldungen zur Teilnahme an den Ausbildungskursen werden im Medizinalamt, Bugenhagenstr. 10, IV. Stock über Hochpt., entgegengenommen. Für die Aufnahme im Institut für Geburtshilfe gelten die nachstehend abgedruckten Bedingungen. Die Bedingungen für die Zulassung der Hebammen- Wochenpflege- und Säuglingspflegeschülerinnen sind im Medizinalamt zu erfragen.

Aufnahmebedingungen des Instituts für Geburtshilfe in Hamburg, Das Institut dient zur Aufnahme von Schwangeren, Wöchnerinnen, unterleibskranken Frauen und von kranken und pflegebedürftigen Säuglingen, soweit deren Krankheit nicht durch die Luft übertragbar ist. Zwecks Aufnahme einer Person müssen vorgelegt werden: 1. Legitimationspapiere, als: Geburtsurkunde oder Taufschein, Meldeschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Heiratsurkunde oder Trauschein, sowie 2. für kranke Erwachsene und Kinder die Bescheinigung eines Arztes, nach der eine für die Behandlung im Institut geeignete Krankheit vorliegt. Ausserdem muss das Kostgeld entsprechend der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer im Institut, und zwar längstens für 30 Tage, vorausgezahlt oder durch Beibringung eines Überweisungsscheines von der zahlungspflichtigen Krankenkasse oder von dem Arbeitgeber sichergestellt werden. Personen, welche im Hamburgischen Staate weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen, haben neben der vorstehend geforderten Sicherstellung der Kostenzahlung auf Anfordern eine Zahlungsbürgschaft der Gemeinde ihres bisherigen Wohnortes für die ganze Dauer der Verpflegung beizubringen. Für mittellose Personen ist ein Überweisungsschein des Armenverbandes in der Stadt Hamburg der Allgemeinen Armenanstalt oder der zuständigen Polizeibehörde vorzulegen. Schwangere der IV. Verpflegungsklasse können nach Sicherstellung des Kostgeldes für die späteren Wochenbettstage unentgeltlich verpflegt werden, solange sie sich an den Hausarbeiten des Instituts beteiligen. Pfleglinge der IV. Verpflegungsklasse, die nach Ablauf des Wochenbettes im Institut verbleiben und imstande sowie bereit sind, zu arbeiten, oder neben ihrem eigenen ein fremdes Kind zu stillen (Heimlinge), können ebenfalls nebst eigenem Kind unentgeltlich verpflegt werden. Die Schwangeren und Wöchnerinnen erhalten ausserdem für jeden Tag, an dem sie arbeiten oder Ammendienste leisten, bei der Entlassung eine Vergütung von 30 ₰ für den Arbeitstag. Die Kostgängerinnen der II. Klasse teilen, je nachdem die Bestimmung des Arztes dies anordnet, mit einer, die der III. Klasse mit

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.